

Unternehmensnachfolge

V. Unternehmenskauf/ -verkauf, vorweggenommene Erbfolge aus steuerlicher Sicht

- Kurzfassung -

Dipl.-Volksw. Peter Unkelbach

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Dipl.-Volkswirt Philipp Unkelbach



Unternehmensnachfolge



V. Unternehmenskauf/ -verkauf

- 1. Einleitung
- 2. Kauf/Verkauf von Unternehmen gegen Einmalzahlung
 - a) Einzelunternehmen/Personengesellschaft
 - b) Kapitalgesellschaft
- 3. Weitere Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge
- 4. Schrittweise Übertragung in der Familiennachfolge (vorweggenommene Erbfolge)
- 5. Praxisbeispiel mit Betriebsaufspaltung
- 6. Problemfelder
- 7. Absehbare Änderungen im Erbschaftsteuerrecht
- 8. Nachfolgeberatung

Freiburg

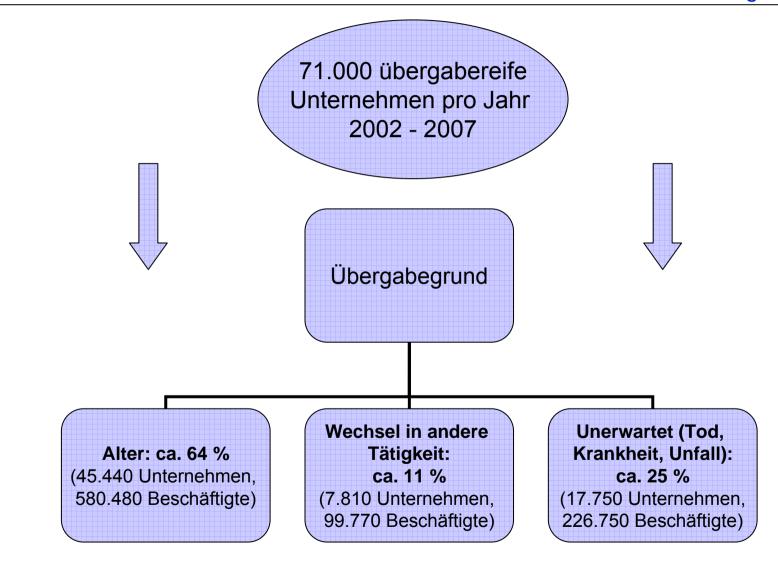
- 99,8% der Betriebe in Deutschland sind kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)
- Zwischen 2002 und 2007 gibt es pro Jahr 71.000 übergabereife Unternehmen mit ca. 907.000 Mitarbeitern
- Bei rund einem Viertel dieser Unternehmen ist die Nachfolge nicht geregelt
- Jährlich werden etwa 5.000 Betriebe stillgelegt, weil kein geeigneter Nachfolger gefunden werden konnte

Frühzeitige Vorbereitung der Unternehmensnachfolge ist unerlässlich, um das Unternehmen am Markt zu halten!!

Unternehmer-Dialog

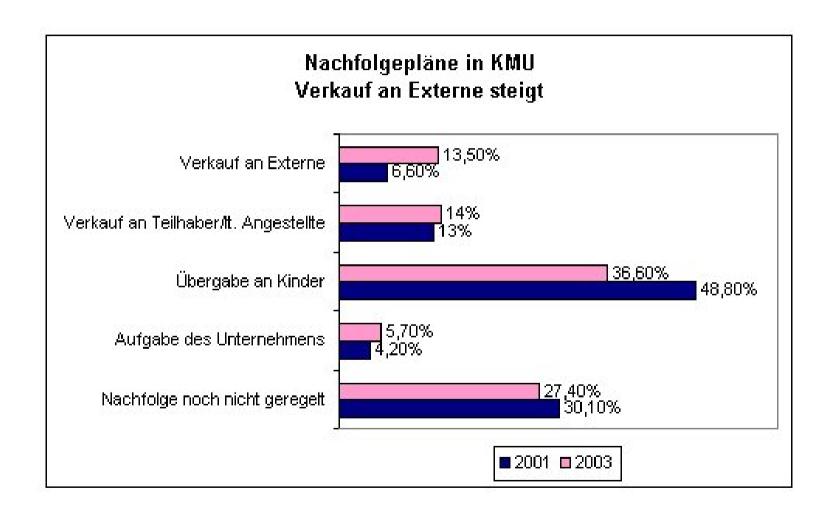


Freiburg



Quelle: IfM, Bonn 2002





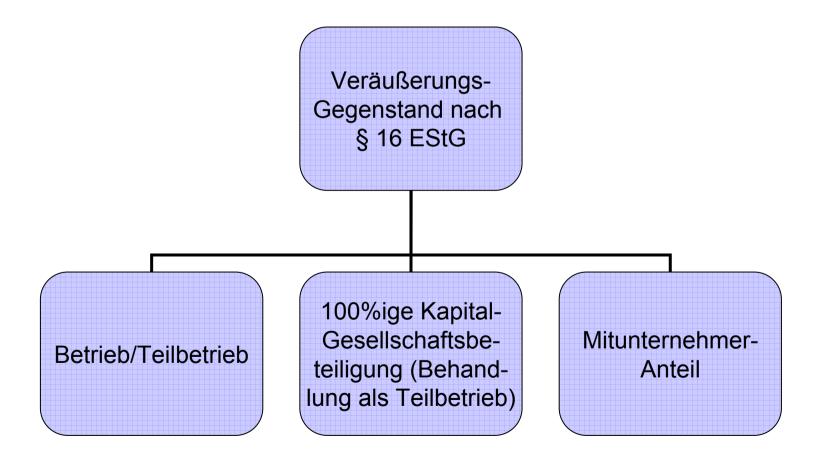
Quelle: MIND





2. **Verkauf** von Unternehmen gegen Einmalzahlung

a) Einzelunternehmen/Personengesellschaft (§ 16 EStG)





Unternehmer-Dialog Freiburg

2. **Verkauf** von Unternehmen gegen Einmalzahlung

Einkommensteuer

Steuerpflichtig:

Veräußerungsgewinn

- ./. evtl. Veräußerungskosten
- ./. Buchwert des Unternehmens/Gesellschaftsanteils
- = stpfl. Veräußerungsgewinn

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb

Steuerliche Begünstigung:

Fünftelregelung §§ 16, 34 Abs.1 EStG

oder

- 56 % des durchschnittlichen
 Steuersatzes §§ 16, 18 Abs. 3
 34 Abs. 3 EStG
- Besonderer Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG (45.000 €; Abschmelzungsgrenze: 136.000 €)

Voraussetzungen:

- Vollendung des 55. Lebensjahres oder
- dauernd berufsunfähig und
- Begrenzung des Gewinns auf 5 Mio. €
- Mindeststeuersatz 16%
- Begünstigung nur einmal im Leben





2. **Verkauf** von Unternehmen gegen Einmalzahlung

b) Anteile an Kapitalgesellschaften

Achtung: Halbeinkünfteverfahren!

- Steuerpflichtig ist nur der halbe Veräußerungsgewinn,
 § 3 Nr. 40 c EStG; Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung nur hälftig abziehbar
- Keine Steuervergünstigung nach § 34 EStG
- Mindestbeteiligung von 1 % (sonst evtl. § 23 EStG)
- FB von 9.060 € für 100 % Anteile, sonst anteilig
- Abschmelzungsgrenze FB ab 36.100 € (d.h. ab 45.160 € entfällt der FB
- ➡ Ist Veräußerer selbst Kapitalgesellschaft, ist der Veräußerungsgewinn steuerfrei (§ 8b Abs. 2 S. 1 KStG), fließt aber in die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer mit ein, da laufender Gewinn (nicht wie bei Personengesellschaften)





2. **Kauf** von Unternehmen gegen Einmalzahlung

Besteuerung beim Erwerber

- a) Erwerb eines Unternehmens / Anteils an Personengesellschaft (asset deal)
- Kaufpreis = Anschaffungskosten des Erwerbers
- Aufdeckung der stillen Reserven soweit Kaufpreis Buchwerte übersteigt; Aktivierung des so gen. derivaten Firmenwerts und Abschreibung über 15 Jahre
- Bei Freiberuflerpraxen gilt eine Sonderregelung





2. **Kauf** von Unternehmen gegen Einmalzahlung

Besteuerung beim Erwerber

- b) Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften (share deal); Erwerber nat. Person oder Personengesellschaft
- Finanzierung der
 Anschaffungskosten nur
 noch hälftig abzugsfähig, § 3
 c Abs. 2 EStG
- Teilwertabschreibungen und Veräußerungs- oder Liquidationsverluste auch nur hälftig abzugsfähig

Besteuerung beim Erwerber

- b) Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften (share deal); *Erwerber Kapitalgesellschaft*
- Finanzierung der Anschaffungskosten voll abzugsfähig, § 8 b Abs. 5 S. 2 KStG
- 5 % der Dividenden gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, § 8 b Abs. 3 S. 1 KStG



2. **Verkauf** von Unternehmen gegen Einmalzahlung

Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer

- Bei Kapitalgesellschaften sind Veräußerungsgewinne als laufende Gewinne gewerbesteuerpflichtig. Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen sind Veräußerungsgewinne nicht gewerbesteuerpflichtig, es sei denn eine 100%ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird veräußert (nicht im Rahmen der gesamten Unternehmensveräußerung)
- Nach § 1 Abs. 1 a UStG haben Unternehmensveräußerungen umsatzsteuerlich keine Bedeutung
- Sind im Unternehmen Immobilien und Grundstücke enthalten, so fällt beim Käufer Grunderwerbsteuer an, sofern 95 % der Kapitalgesellschaftsanteile übergehen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG), bzw. bei Personengesellschaften 95 % des Gesellschaftsvermögens auf neue Gesellschafter übergehen (§ 2 a GrEStG). Der Steuersatz beträgt 3,5 % (§ 11 GrEStG)



3. Weitere Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge

Verpachtung von Unternehmen

Wesentliche Betriebsgrundlagen werden verpachtet, nicht veräußert! Wirtschaftsgüter bleiben im Betriebsvermögen des Verpächters, **wenn** dieser nicht Betriebsaufgabe erklärt. Stille Reserven bleiben gebunden. Verpächter erzielt weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb , allerdings Gewerbesteuerfrei, sofern Verpächter keine Kapitalgesellschaft. Pacht beim Pächter Betriebsausgabe.

■ Übertragung gegen wiederkehrende Leistungen
Häufige Übertragungsform von Einzelunternehmen und Freiberuflerpraxen.
Wiederkehrende Leistungen (Leibrente, Zeitrente, dauernde Last) sind oft fest eingeplanter Bestandteil der Altersvorsorge.

Betriebsaufspaltung

Wesentliche Betriebsgrundlagen werden von der Besitzgesellschaft an das Betriebsunternehmen verpachtet. Achtung: Entnahmegefahr! Abtretung oder Vererbung von Anteilen an Betriebsgesellschaft muss stets an Abtretung oder Vererbung von Anteilen an Besitzgesellschaft gekoppelt werden (Vinkulierung).

Vorweggenommene Erbfolge (4. Gliederungspunkt)





Zivilrechtlicher Begriff: Keine Legaldefinition; Definition BGH: "... Übertragung des Vermögens (oder wesentliche Teile davon) durch den künftigen Erblasser auf einen oder mehrere als künftige Erben in Aussicht genommene Empfänger..."

Steuerrechtlicher Begriff: Vermögensübertragungen unter Lebenden mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge

Differenzierung nach entgeltlichen, teilentgeltlichen und unentgeltlichen Übertragungen

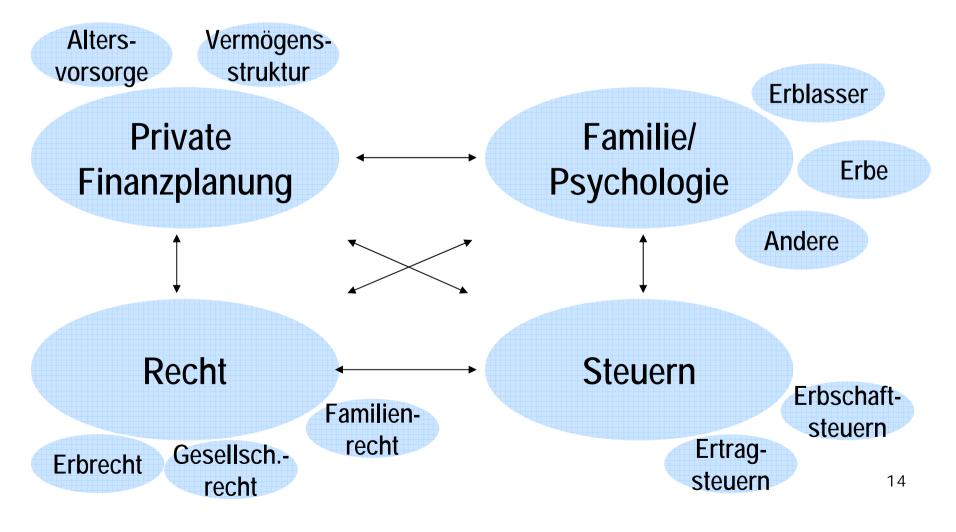
Vorteile:

- Möglichkeit der mehrfachen Ausnutzung von FB
- Stille Reserven fallen teilweise erst beim Übernehmer an
- Steuerung der Höhe der stpfl. Vermögensübertragung (z. B. in Verlustjahr)
- Pflichtteilsergänzungsanspruch entfällt, wenn zwischen Schenkung und Erbfall 10 Jahre liegen (§ 2325 BGB)





Das magische Viereck der Nachfolgeplanung







Übergeordnete Ziele:

- Erhalt des Vermögens
- Sicherung der Altersversorgung des Übergebers
- Unternehmenskontinuität
- Streitvermeidung
- Steueroptimierung



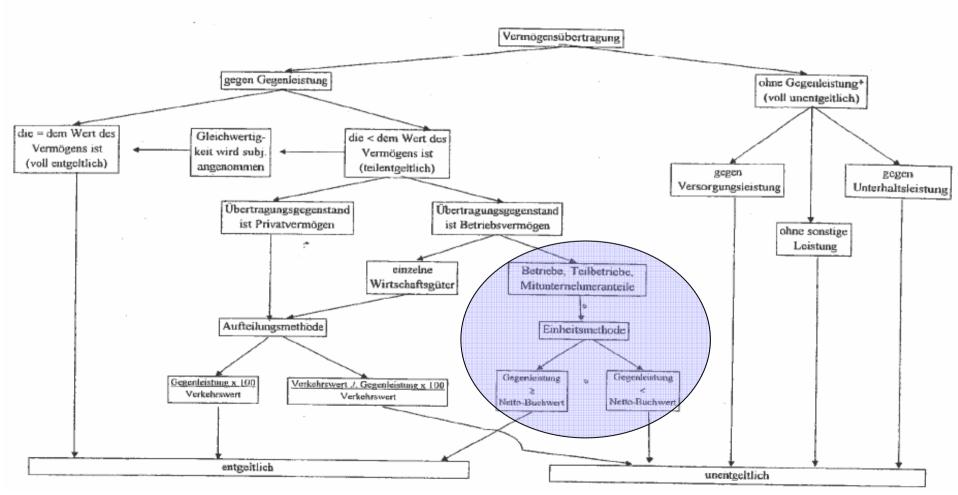


Einkommensteuerl. Abgrenzung zwischen unentgeltlicher, teilentgeltlicher und entgeltlicher Übertragung

- Entgeltlich: Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (Veräußerung im einkommensteuerlichen Sinne)
- Teilentgeltlich: Leistung und Gegenleistung sind nicht wertmäßig ausgewogen
- Unentgeltlich: Für die Leistung wird keine Gegenleistung erbracht; die Übernahme von Passiva bei Übertragung eines Unternehmens ist dabei keine Gegenleistung
- Einheitsmethode wenn Betriebe, Teilbetriebe oder
 Mitunternehmeranteile übertragen werden (Gegenleistung ≥ Netto-Buchwert: entgeltlich; Gegenleistung ≤ Netto-Buchwert: unentgeltlich



Abgrenzung von entgeltlicher und unentgeltlicher Vermögensübertragung







Besteuerung beim Übergeber

Ertragsteuern

- Unentgeltliche Übertragung und somit kein Veräußerungsgewinn, so lange die Leistungen des Übernehmers unter dem Steuerwert des übertragenen Vermögens liegen (Gegenleistung < Höhe des steuerlichen Kapitalkontos)
- Andernfalls Veräußerungsgewinn in Höhe der Differenz zwischen den Leistungen des Übernehmers und dem Steuerwert des übertragenen Vermögens und Steuerfolgen wie bei Verkauf dargestellt (Gegenleistung > Höhe des steuerlichen Kapitalkontos)





Besteuerung beim Übernehmer

Ertragsteuern

- Zwingende Buchwertfortführung (§ 6 Abs. 3 EStG) bei unentgeltlicher Übertragung, auch wenn der bisherige Betriebsinhaber Teile der weiterhin zum Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter nicht überträgt. Der Rechtsnachfolger darf dann aber den übernommenen Mitunternehmeranteil über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nicht veräußern oder aufgeben. Ausnahmen vom Grundsatz der Buchwertfortführung § 6 Abs. 5 Sätze 4 und 5 EStG
- Verletzung: Laufender Gewinn des Übergebers, Verfahrensrecht:
 § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO (rückwirkendes Ereignis)
- Aufstockung der Buchwerte in Höhe der stillen Reserven oder Aktivierung eines Firmenwerts falls Leistung des Übernehmers > Buchwerte (bei entgeltlicher Übertragung)



Erbschaft-/Schenkungsteuer

Steuersätze, Steuerklassen, Freibeträge

Vomhundertsatz in der Steuerklasse

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschl. €			III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
Über 25.565.000	30	40	50





Steuersätze, Steuerklassen, Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag
I	■ Ehepartner	307.000 €
	Kinder und StiefkinderKinder verstorbener Kinder	205.000 €
	■ Enkel, Stiefenkel, Urenkel	
	■ Eltern u. Großeltern bei Erbschaft	51.200 €
11	 Eltern u. Großeltern bei Schenkung Geschwister Nichten, Neffen Stief- u. Schwiegereltern Schwiegerkinder geschiedene Ehepartner 	10.300 €
III	■ alle übrigen Erben u. Beschenkten	5.200€

Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden nach § 14 ErbStG in folgender Weise zusammengerechnet: Dem letzten Erwerb werden die früheren Erwerbe hinzugerechnet und von der Steuer auf den Gesamtbetrag wird die Steuer abgezogen, die für die früheren Erwerbe zur Zeit des letzten Erwerbs angefallen wäre (fiktive Abzugssteuer). Steuerklasse, Freibeträge und Tarif richten sich immer nach aktuellem Recht. Ist die für die früheren Erwerbe tatsächlich bezahlte Steuer höher als die fiktive Abzugssteuer, ist diese abzuziehen.





Begünstigung des Betriebsvermögens bei der Unternehmensnachfolge gem. §§ 13 a, 19 a ErbStG

- § 13 a begünstigt den Erwerb von Todes wegen oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge
 - durch einen Freibetrag von 225.000 € (bis 31.12. 2003: 256.000 €) und
 - durch einen Bewertungsabschlag von 35 % (bis 31. 12. 2003: 40 %) unter der Bedingung einer 5-jährigen Haltefrist und einer Entnahmebegrenzung (§ 13 a Abs. 5 ErbStG)
- Begünstigtes Vermögen: gewerbliches oder freiberufliches Betriebsvermögen
- Steuerklassenprivileg:
 - stets Steuerklasse I
 - Entlastungsbetrag 88 % des Unterschiedsbetrages zur Steuerklasse II bzw. III
- Nachversteuerung bei Verstoß gegen Haltedauer oder so gen. Überentnahme: Entnahmen dürfen innerhalb der ersten 5 Jahre nach dem Erwerb die Einlagen und zuzurechnende Gewinne des Erwerbers um nicht mehr als 52.000 € übersteigen

Freiburg



0

5. Praxisbeispiel vorweggenommene Erbfolge mit Betriebsaufspaltung

Vater V ist seit 25 Jahren 100iger Anteilseigner einer GmbH. V beschließt aus Anlass seines 55. Geburtstages die Geschicke der Firma in die Hände seines 30jährigen Sohnes S zu legen. Der nach dem Stuttgarter Verfahren (Schätzverfahren unter Berücksichtigung des Ertragswerts) ermittelte Steuerwert der Firma beträgt 500.000 € und der Verkehrswert des Grundstücks (500 gm) beträgt 900.000 €. Das Gebäude ist 50 Jahre alt. Das Grundstück ist im Privatvermögen des V und wird gegen einen Mietzins von 10 €/qm an die GmbH verpachtet. Es handelt sich also um eine Betriebsaufspaltung.





Freiburg



5. Praxisbeispiel vorweggenommene Erbfolge mit Betriebsaufspaltung

1. Übertragung in einem Schritt:

Unternehmenswert (Steuerwert)

500.000€

Ansatz zu 65 % von 500.000 €

325.000 €

Bebautes Grundstück

(500qm x 10 €/qm x 12 Monate = 60.000 €)

60.000 € x 12,5 =

750.000 €

Altersabschlag (25 %) =

- 187.500 €

Freibetrag für Betriebsvermögen

- 225.000 €

337.500 €

Ansatz zu 65 % von 337.500 €

219.375 €

Persönlicher Freibetrag

- 205.000 €

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs

339.375 €

339.375 € x Steuersatz 15 % Erbschaftsteuer

51.000€





5. Praxisbeispiel vorweggenommene Erbfolge mit Betriebsaufspaltung

Freiburg

2. Übertragung in 2 Schritten:				
V überträgt 50 % der GmbH Anteile an S				
Unternehmenswert (Steuerwert)	250.000 €			
Bemessungsgrundlage 65 %		163.000 €		
Brauereigelände (s.o.) 50 %	281.000 €			
Freibetrag Betriebsvermögen	- 225.000 €			
	56.000 €			
Ansatz zu 65 % von 56.250 €		37.000 €		
Persönlicher Freibetrag (max. 205.00	- 200.000 €			
darf keine "negative" Erbschaftsteue	rentstehen)			
Erbschaftsteuer		0 €		
nach 10 Jahren Übertragung der and	leren 50 %			
Erbschaftsteuer	0€			

Freiburg





5. Praxisbeispiel vorweggenommene Erbfolge mit Betriebsaufspaltung

Abwandlung des Falles: Man stelle sich Vor V hätte außer S noch die Tochter T, die er auch begünstigen will, allerdings nicht als Nachfolgerin. Ein großer Fehler wäre die Übergabe der Firma an den Sohn und die Übergabe des Grundstücks an die Tochter. Dies hätte zur Folge, dass die Betriebsaufspaltung aufgehoben würde und stille Reserven im Grundstück (337.500 €) der Ertragsteuerbelastung bei V unterlägen, ohne das Liquidität zufließt! Außerdem würde auch die Begünstigung des Betriebsvermögens wegfallen! (§ 13a Abs. 5 Nr. 1 ErbStG)

Lösung: Begünstigung der T durch sonstiges Privatvermögen (Haus, Wertpapiere etc.), oder Gründung einer Familiengesellschaft in der Form der GmbH & Co. KG und Übertragung der Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs.5 EStG und Einsetzung der T als Kommanditistin.

6. Problemfelder



Probleme, die es zu lösen gilt:

- Geeigneter Unternehmensnachfolger
- Kommunikation zwischen Unternehmer und Nachfolger
- Pflichtteilsansprüche der Nicht-Unternehmensnachfolger
- Es liegt kein Ehevertrag hinsichtlich des Unternehmens vor
- Testamentarische Regelung führt nicht zu den gewünschten Ergebnissen
- Testament wird durch den Gesellschaftsvertrag überlagert
- Es liegt eine Betriebsaufspaltung vor, die stille Reserven birgt
- Wahl der geeigneten Rechtsform für die Nachfolgeregelung
- Steuerliche Fallstricke mit hoher Liquiditätsbelastung

Freibura





7. Absehbare Änderungen im Erbschaftsteuerrecht

- Erhöhung der ErbSt wird von Seiten der Bundesregierung und der SPD geführten Bundesländer immer wieder gefordert
- Vor allem die Bewertung der Grundstücke und Immobilien (Bemessungsgrundlage für die ErbSt ist momentan nur 50-60% des Verkehrswertes) und die Begünstigungen beim Übergang von Betriebsvermögen stehen im Fokus möglicher Änderungen (wird durch das anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht überprüft – Entscheidung 2005 oder 2006
- Derzeit sind die Rahmenbedingungen der vorweggenommenen Erbfolge also (noch) günstig



8. Nachfolgeberatung



Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Kaiser-Joseph-Straße 260 D-79098 Freiburg Telefon 0761/38542- 0 Telefax 0761/38542-77 e-mail: info@unkelbach-treuhand.de

www.unkelbach-treuhand.de HRB 3750 AG Freiburg i. Br. USt.-Id.Nr.: DE142114604

Geschäftsführer: Dipl.-Volkswirt Peter Unkelbach WP/StB

> In Zusammenarbeit mit Hansen Schnepper Rechtsanwälte

www.hansen-schnepper.de

Unsere Dienstleistungen:

- Erteilung einer Vorsorgevollmacht
- Entwicklung eines Nachfolgekonzeptes
- Initiierung eines Unternehmertestamentes
- Gestaltung des Ehevertrages
- Koordination mit dem Gesellschaftsvertrag
- Übernahme der Testamentsvollstreckung
- Ausschöpfung der Schenkungsteuerfreibeträge im Zehn-Jahres-Zyklus

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

